



SATZUNG **über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen für die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro.

Für die volle Amtsvertretung, einschließlich der Vertretung im Rahmen von Gremiensitzungen, Veranstaltungen, Besuchen sowie der Teilnahme an den vom Bürgermeister einberufenen Stellvertreterunden, wird zusätzlich eine Entschädigung von 18 Euro pro Stunde gewährt.

§ 2

Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen eine Aufwandsentschädigung von 45 Euro je Sitzung.

§ 3

Die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Ersatz der Auslagen sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes. In den Fällen, wo für entgangenen Arbeitsverdienst ein Nachweis nicht erbracht werden kann, wird zur Abgeltung des Verdienstausfalles und der baren Auslagen ein Durchschnittssatz von 18 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 4

Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung, des/der Landtagswahlgesetzes/-ordnung und des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von € 50,-- festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet auch evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 5

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

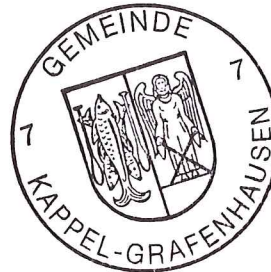
§ 6

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. April 2014 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 17. Dezember 2018

Bürgermeisteramt

Jochen Paleit, Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.